

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl
der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Grömitz
am 26. Februar 2023**

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11.05.2022 als Wahltag für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Grömitz

Sonntag, den 26. Februar 2023

und **Sonntag, den 12. März 2023**, zum Tag einer eventuell erforderlichen Stichwahl bestimmt.

Gemäß § 57 b Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) i. V. m. den §§ 46 ff. des Gesetzes über die Wahlen in Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes - GKWG) i. V. m. § 73 der Landesverordnung über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlordnung - GKWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 02. Januar 2023, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), bei dem Gemeindevwahlleiter der Gemeinde Grömitz, Rathaus, Kirchenstr. 11, 23743 Grömitz, schriftlich einzureichen. Ich empfehle jedoch, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist nach § 57 Abs. 3 GO, wer

1. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nach § 51 Abs. 1 GKWG können Wahlvorschläge einreichen:

1. in der Gemeindevertretung vertretene politische Parteien und Wählergruppen; mehrere politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsam einen Wahlvorschlag einreichen (gemeinsamer Wahlvorschlag),
2. jede Bewerberin und jeder Bewerber für sich selbst.

Zu 1. gilt:

Jede politische Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder auf einem gemeinsamen Wahlvorschlag kann nur benannt werden, wer

1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von der Mitgliederversammlung nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertretern (Vertreterversammlung)

hierzu gewählt worden ist. Die Bewerberin oder der Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt.

Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung. Der Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes jeder am Wahlvorschlag beteiligten politischen Partei oder Wählergruppe, darunter jeweils der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb des Wahlgebiets auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden.

Zu 2. gilt:

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 GKWG muss von mindestens 95 Wahlberechtigten (§ 8 i. V. m. § 51 Abs. 3 GKWG) aus der Gemeinde Grömitz persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt nicht, wenn der Amtsinhaber einen Wahlvorschlag für sich selbst einreicht.

Der Wahlvorschlag ist auf einem amtlichen Formblatt (Anlage 10 zu § 74 GKWO) mit der Bescheinigung des Wahlrechts für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner (nach dem Muster der Anlage 11 zu § 75 Abs. 1 bzw. 11 a zu § 75 Abs. 1 Nr. 3 GKWO) einzureichen.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners anzugeben.

Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist vom Gemeindevorstand auf dem Formblatt oder auf einem besonderen Vordruck nach dem Muster der Anlage 11 a zu § 75 Abs. 1 Nr. 3 GKWO zu bescheinigen, dass die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass diese Person den Wahlvorschlag unterstützt.

Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Werden mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, sind die Unterschriften, die dem Gemeindevorstand nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts vorgelegt werden, ungültig. Nach Einreichung des Wahlvorschlags können Unterschriften nicht mehr zurückgenommen werden.

Die amtlichen Formblätter für einen Wahlvorschlag und die erforderlichen Anlagen stehen beim Wahlleiter kostenfrei zur Verfügung.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 10 zu § 74 GKWO eingereicht werden. Er darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder den Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,

2. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind der Name sowie die Kurzbezeichnung jeder einzelnen an dem Wahlvorschlag beteiligten Partei oder Wählergruppe anzugeben. Ein Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder ein gemeinsamer Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 22 GKWG) enthalten.

Mit dem Wahlvorschlag sind gemäß § 75 Abs. 2 GKWO folgende Anlagen einzureichen:

1. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers (nach dem Muster der Anlage 13 zu § 75 Abs. 2 GKWO);
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist (nach dem Muster der Anlage 16 zu § 75 Abs. 2 GKWO);
3. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers (nach dem Muster der Anlage 18 zu § 75 Abs. 2 GKWO). Wurde die Bewerberin oder der Bewerber eines gemeinsamen Wahlvorschlages in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben (nach dem Muster der Anlage 18 zu § 75 Abs. 2 GKWO),
4. bei einer Einzelbewerberin oder einem Einzelbewerber die erforderliche Anzahl von Unterschriften zur Unterstützung des Vorschlages (mindestens 95) auf amtlichen Formblättern mit der Bescheinigung des Wahlrechts für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner (nach dem Muster der Anlage 11 bzw. 11 a zu § 75 Abs. 1 GKWO).

Diese Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird mit den Hinweisen verbunden (§ 51 Abs. 5 GKWG, § 73 GKWO), dass

1. eine in der Gemeindevertretung vertretene Partei oder Wählergruppe nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen kann,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, nicht zugelassen werden können,
3. die Wahl durch die Gemeindevertretung erfolgt, wenn zu dieser Wahl keine Bewerberin oder kein Bewerber zugelassen wird, oder die einzige zugelassene Bewerberin oder der einzige zugelassene Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit erhält,
4. ein Wahlvorschlag zurückgenommen werden kann, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Die Rücknahme ist dem Gemeindevahlleiter schriftlich zu erklären.

Auf die Bestimmungen zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den §§ 46 bis 51 des GKWG sowie in den §§ 72 bis 75 der GKWO weise ich besonders hin.

Grömitz, den 14. September 2022

Gemeinde Grömitz
Mark Burmeister
Gemeindevahlleiter
für die Bürgermeisterwahl